

Zwischenprüfungsklausur: Kunstfreiheit und Jugendschutz*

Lars Allien, Berlin

Sachverhalt

Rapper B publiziert ein neues Album, das sich schon in den ersten Wochen an über 100.000 treue Fans verkauft. Rund einen Monat nach der Veröffentlichung wird das Album durch die „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“, eine Bundesoberbehörde, auf die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen. Diese Indizierung beruht auf einer Prüfung und Entscheidung der „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“. Die Prüfstelle ist ein unabhängiges Gremium, das sich aus zwölf Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Interessengruppen zusammensetzt, etwa der Kunst, der Anbieter von Bildträgern und digitalen Diensten und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Den Vorsitz hat eine Person mit der Befähigung zum Richteramt inne.

Formell verfassungskonforme Rechtsgrundlage für eine Indizierung ist § 18 JuSchG¹. Dort heißt es:

- (1) ¹Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen. ²Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird.
- (2) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden, wenn es der Kunst dient.
- (3) ¹Medien, die nach Absatz 1 in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen wurden, dürfen minderjährigen Personen nicht zugänglich gemacht werden. ²Jeder Vertrieb im Wege des Versandhandels ist untersagt. ³Dasselbe gilt für eine Zurverfügungstellung über einen allgemein zugänglichen digitalen Dienst.

Die Indizierung des Albums des B wird damit begründet, dass die Texte des B auf dem Album Gewalt verherrlichten und Selbstjustiz guthießen. B zeichne das Bild eines Gangsters, der Konflikte ausschließlich durch Gewalt löse. So enthalte nahezu jeder Titel Schilderungen anlassloser Gewaltanwendungen, etwa: „Ja, ich schieße auf Politiker, Minister, zielsicher / Bin der Attentäter“; „Ich bin kein Wohltäter, das ist kein Tonträger / Das hier ist ich fick dich mit einem Totschläger“. Die beschriebenen Handlungen führten nach Darstellung des B zu Reichtum und Macht, wie durch die Zeilen „Pablo-Escobar-Attitüde, Bargeld in der Waschmaschine, Rolex steht in der Vitrine / Fick den Staatsanwalt, ich bin hier die Staatsgewalt“ zum Ausdruck komme. Nach Einschätzung der Prüfstelle haben diese und vergleichbare Verse das Potenzial, Kinder und Jugendliche nachhaltig negativ in ihrer Entwicklung zu beeinflussen.

* Die Klausur war Gegenstand der Abschlussklausur im Wintersemester 2024/25 zu der von Prof. Dr. Torben Ellerbok geleiteten Vorlesung „Grund- und Menschenrechte“ an der FU Berlin. Der Sachverhalt beruht auf BVerfG, Beschl. v. 20.10.2022 – 1 BvR 201/20. Jüngst hat das BVerfG erneut über einen Fall aus dem Genre „Gangster-Rap“ entschieden, siehe BVerfG, Beschl. v. 19.12.2024 – 1 BvR 1425/24.

¹ Die Norm wurde aus didaktischen Gründen angepasst und weicht daher von der amtlichen Fassung ab.

Es sei nicht davon auszugehen, dass Hörerinnen und Hörer die Texte des B nur auf eine fiktionale Welt bezögen. B trenne nicht zwischen seiner Person und dem lyrischen Ich seiner Texte. Er nehme ausdrücklich eine Vorbildwirkung in Anspruch. Dies komme etwa in der Zeile „Wie diese ganzen deutschen Spießer mich verfluchen / Aber bin wie ein Priester für die Jugend“ zum Ausdruck.

B klagt gegen die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien. Nach dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht weist auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 4. Dezember 2024, das B am 5. Dezember 2024 zugestellt wird, die Klage ab und bestätigt die Indizierung: Das Album diene der Unterhaltung und habe keinen gesteigerten Kunstgehalt. Unter Berücksichtigung der expliziten Verherrlichung von Gewalt und Selbstjustiz sowie des Selbstverständnisses des B sei die Indizierung angemessen.

B erhebt daraufhin Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei mit seinen Grundrechten unvereinbar. Es beruhe auf einer nicht mehr sachgerechten und zeitgemäßen gesetzlichen Grundlage, da sich Jugendliche heutzutage ohnehin über das Internet Zugriff auf alle veröffentlichten Musiktitel zu verschaffen wüssten. Anders als zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes sei die Verbreitung eines Werkes über digitale Dienste ohne Altersverifikation, also Streamingdienste wie Spotify, für Künstlerinnen und Künstler von existenzieller Bedeutung. Auch müsse das Gesetz die Indizierung einzelner Titel – statt pauschal eines Albums – erlauben. Das Bundesverwaltungsgericht verkenne zudem in seinem Urteil die Besonderheiten der Kunstform „Gangster-Rap“, die tatsächliche oder vermeintliche Gegebenheiten in einem bestimmten Milieu stilistisch bewusst überzeichne, um sie kritisch zu verarbeiten. Die vorgenommene Einschätzung der Werthaltigkeit seiner Musik sei als „Kunstrichtertum“ unzulässig.

Die Übermittlung der Beschwerde erfolgt durch den in Berlin ansässigen Rechtsanwalt (R) des B, der hierfür am Freitag, den 3. Januar 2025, ein Fax an das Gericht sendet. Auf Rückfrage eines Kollegen, ob die Übersendung per Fax mit den neu gefassten Formerfordernissen in Einklang stehe, sendet R vorsichtshalber noch eine Ausfertigung der Beschwerde mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, die am Dienstag, den 7. Januar 2025, beim Bundesverfassungsgericht eingeht. R ist heilfroh, dass der 6. Januar in Baden-Württemberg anders als in Berlin ein gesetzlicher Feiertag ist. Allein darauf könne es ja ankommen.

Fallfrage

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Lösungsvorschlag

A. Zulässigkeit.....	1137
I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts	1137
II. Beschwerdefähigkeit	1137
III. Beschwerdegegenstand	1137
IV. Beschwerdebefugnis	1137
V. Form und Frist.....	1137
1. Beschwerde vom 3. Januar 2025	1137
2. Beschwerde vom 7. Januar 2025	1138
VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	1138

B. Begründetheit.....	1139
I. Schutzbereich	1139
1. Sachlicher Schutzbereich.....	1139
a) Kunstbegriff.....	1139
b) Geschütztes Verhalten	1140
c) Grundrechtskonkurrenzen (Abgrenzung zu anderen Schutzbereichen).....	1140
2. Persönlicher Schutzbereich	1141
II. Eingriff.....	1141
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	1141
1. Einschränkung der Kunstfreiheit.....	1141
a) Schrankengesetz.....	1142
b) Schranke der Kunstfreiheit.....	1142
aa) Anwendung des Schrankenvorbehalts des Art. 5 Abs. 2 GG.....	1142
bb) Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG als vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht.....	1142
2. Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage	1143
a) Formelle Verfassungsmäßigkeit.....	1143
b) Materielle Verfassungsmäßigkeit.....	1143
aa) Voraussetzungen des Art. 19 GG.....	1143
bb) Hinreichende Bestimmtheit	1143
cc) Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Grundlage	1144
(1) Legitimer Zweck.....	1144
(2) Eignung	1144
(3) Erforderlichkeit	1144
(4) Angemessenheit.....	1145
3. Verfassungskonformität der Anwendung im Einzelfall.....	1146
a) Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts bei Urteilsverfassungsbeschwerden.....	1147
b) Verletzung grundgesetzlicher Verfahrensgarantien	1147
c) Grundlegende Verknennung der Bedeutung der Grundrechte bei Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts	1147
aa) Legitimes Ziel, Eignung und Erforderlichkeit	1147
bb) Angemessenheit.....	1148
IV. Gesamtergebnis	1149

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig.

II. Beschwerdefähigkeit

Gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 S. 1 BVerfGG ist jedermann, also jede Person, die Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann, beschwerdefähig. Als natürliche Person ist B fähig, Träger von Grundrechten zu sein, und somit beschwerdefähig.

III. Beschwerdegegenstand

Tauglicher Beschwerdegegenstand ist – korrespondierend zur Grundrechtsbindung nach Art. 1 Abs. 3 GG – jeder Akt der öffentlichen Judikativ-, Exekutiv- oder Legislativgewalt, Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 S. 1 BVerfGG. B wendet sich gegen das die Indizierung bestätigende letztinstanzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Dies stellt als Judikativakt einen tauglichen Beschwerdegegenstand dar.

IV. Beschwerdebefugnis

Beschwerdebefugt ist, wer substantiiert die Möglichkeit einer eigenen, gegenwärtigen und unmittelbaren Grundrechtsverletzung geltend machen kann. Nach dem Vortrag des B könnte er durch das die Indizierung bestätigende, letztinstanzliche Urteil in der kommerziellen Verbreitung seiner Musik beeinträchtigt und dadurch in seiner Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 Var. 1 GG oder seiner Berufsfreiheit nach Art. 12 GG verletzt sein. Als Adressat des letztinstanzlichen Urteils ist B auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

V. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde müsste auch form- und fristgerecht erhoben worden sein.

1. Beschwerde vom 3. Januar 2025

Nach § 23 Abs. 1 BVerfGG sind Anträge schriftlich einzureichen. Das von R übersendete Fax ging am 3. Januar 2025 innerhalb der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG ein und entspricht der von § 23 Abs. 1 BVerfGG geforderten Schriftform.² § 23c Abs. 1 S. 1 BVerfGG schreibt für die Einreichung von Anträgen durch Rechtsanwälte jedoch die elektronische Übermittlung als verpflichtend vor.³ Ein Fax

² Siehe nur Scheffczyk, in: BeckOK BVerfGG, Stand: 1.6.2025, § 23 Rn. 6.

³ Vertiefend zur 2024 durchgeführten Reform des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem BVerfG Striebel, NJW 2024, 1992.

entspricht keiner der in § 23a Abs. 3, Abs. 4 BVerfGG genannten zulässigen elektronischen Übermittlungsformen.

Von dem Erfordernis der elektronischen Übermittlung durch Rechtsanwälte kann nur auf Grund vorübergehender technischer Unmöglichkeit eine Ausnahme gemacht werden, § 23c Abs. 1 S. 2 BVerfGG. Zwingende technische Gründe, die R an einer elektronischen Übermittlung hinderten, sind nicht ersichtlich. Ausweislich des eindeutigen Wortlauts des § 23c Abs. 1 S. 2 BVerfGG ist eine Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften in diesem Fall unzulässig. Das Fax wahrt somit nicht die Form des § 23c Abs. 1 S. 1 BVerfGG.

2. Beschwerde vom 7. Januar 2025

Fraglich ist, ob der unter Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs am 7. Januar 2025 übermittelte Antrag form- und fristgerecht eingereicht wurde. Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist nach § 23a Abs. 1, 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 BVerfGG ein sicherer Übermittlungsweg und entspricht den Formanforderungen der §§ 23a Abs. 1, 23c Abs. 1 S. 1 BVerfGG.

Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 S. 1, 2 BVerfGG ist nach §§ 187 ff. BGB zu berechnen.⁴ Die Frist des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG beginnt gem. § 187 Abs. 1 BGB mit dem auf die Zustellung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts folgenden Tag. Fristbeginn war somit der 6. Dezember 2024, Fristende nach § 188 Abs. 2 BGB grundsätzlich der 5. Januar 2025. Da es sich hierbei um einen Sonntag handelt, tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, § 193 BGB. Der darauffolgende Montag ist zwar in Baden-Württemberg ein gesetzlicher Feiertag, nicht jedoch in Berlin. Für die Bestimmung des maßgeblichen Landesrechts im Hinblick auf gesetzliche Feiertage ist entsprechend der Zweckrichtung der zivilrechtlichen Zustellungsvorschriften darauf abzustellen, ob dem Empfänger, vorliegend dem Bundesverfassungsgericht, eine Kenntnisnahme möglich ist. Für die Fristwahrung gilt demnach die Feiertagsregelung des Gerichtsortes.⁵ Somit endet die Frist am Dienstag, den 7. Januar 2025. Der Rechtsanwalt hat den Antrag des B form- und fristgerecht übermittelt.

Hinweis: Die Aufnahme der §§ 23a ff. BVerfGG hat für die Grundrechtsklausur eine weitere beachtenswerte Konsequenz: Aufgrund der abschließenden Aufzählung sicherer Übermittlungswege in § 23a Abs. 4 BVerfGG ist die Frage, ob die Übermittlung einer Verfassungsbeschwerde per einfacher, nicht qualifiziert elektronisch signierter Mail erfolgen kann, nun schlicht und ohne Heranziehung weiterer Argumente zu verneinen.

VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

B hat den Rechtsweg entsprechend der Vorgabe des § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG ausgeschöpft. Andere Möglichkeiten, die der Korrektur des Grundrechtsverstößes hätten dienen können, sind nicht ersichtlich. Der ungeschriebene Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt.

⁴ BVerfGE 102, 254 (259).

⁵ „Unbestrittene Ansicht“, BVerwG, Beschl. v. 17.5.2006 – 1 B 100.05 = BeckRS 2006, 24127 Rn. 2; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.10.2022 – L 16 KR 156/20 = BeckRS 2022, 40925 Rn. 7; Meissner/Schenk, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, Bände zur VwGO, 25. Lfg., Stand: April 2013, § 57 Rn. 28.

B. Begründetheit

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit B durch das die Entscheidung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz bestätigende, letztinstanzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen Grundrechten verletzt ist, Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG. In Betracht kommt eine Verletzung der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG) des B. Dies setzt voraus, dass der Schutzbereich eröffnet ist, in diesen eingegriffen wurde und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist.

I. Schutzbereich

1. Sachlicher Schutzbereich

Der Vertrieb des Albums des B müsste in den Schutzbereich der Kunstfreiheit fallen.

a) Kunstbegriff

Kunst ist ausweislich des Wortlauts des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG frei. Fraglich ist, ob dem Album des B als „Kunst“ grundrechtlicher Schutz zukommt. Zwar ist Kunst einer abschließenden Begriffsdefinition nicht zugänglich⁶, eine Abgrenzung ist zur Rechtsanwendung jedoch notwendig⁷.

Nach dem materiellen Kunstbegriff⁸ liegt das Wesen künstlerischer Betätigung darin, dass Erlebnisse, Eindrücke und Erfahrungen der Künstlerin bzw. des Künstlers mittels einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden.⁹ Über die musikalische Gestaltung und die Liedtexte vermittelt B seine Eindrücke vom Leben im kriminellen Milieu. Dabei ist für die Eröffnung des Schutzbereichs unerheblich, ob geschilderte Szenen tatsächlich von B erlebt wurden. Hierzu setzt B sich reimende Zeilen und eine rhythmische Sprechweise ein. Die in den Liedtexten dargestellte Lebenswelt wird somit künstlerisch aufbereitet.

Unter Zugrundelegung des offenen Kunstbegriffs¹⁰ kennzeichnet eine künstlerische Äußerung, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darlegung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiter reichende Bedeutungen zu entnehmen. Die Texte des B sind vielfältig interpretationsfähig und gekennzeichnet durch bildhafte Sprache, Wortspiele und Reime.¹¹ Die Schilderungen können zum einen als Nacherzählung des von B Erlebten gesehen werden. Sie können aber auch als Darstellung eines fiktiven Gangsterbosses verstanden werden, der stellvertretend für eine marginalisierte, sich selbst ermächtigende gesellschaftliche Randgruppe steht. Ebenso obliegt es dem Empfänger, die Zeilen (etwa: „Ich ficke dich mit einem Totschläger“) als ernstzunehmende Drohungen, gezielte Provokation oder bloße Belanglosigkeit aufzufassen. Rezipientinnen und Rezipienten haben somit je nach ihrer persönlichen Stellung zum Werk die Möglichkeit unterschiedlicher Deutungen.

⁶ BVerfGE 30, 173 (188 f.); v. Coelln, Jura 2024, 940 (941).

⁷ Ipsen, Staatsrecht II, Grundrechte, 24. Aufl. 2021, Rn. 495: „Definitionsgebot“.

⁸ Vgl. BVerfGE 30, 173 (188); dafür etwa Lennartz, JZ 2023, 521 (523).

⁹ BVerfG, Beschl. v. 30.3.2021 – 1 BvR 160/19 = NJW 2021, 1939 (1939 Rn. 16).

¹⁰ Vgl. BVerfGE 67, 213 (227); 81, 278 (291 f.); Fechner, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 251.

¹¹ Vgl. – für das Genre Gangster-Rap allgemein – Oğlakcioğlu/Rückert, ZUM 2015, 876 (879).

Nach dem formalen Kunstbegriff ist maßgeblich, ob bei typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.¹² Das Album des B ist der Werkgattung „Musik“ bzw. „Rap“ zuzuordnen und erfüllt daher auch die Anforderungen des formalen Kunstbegriffs.

Fraglich ist, ob Gewaltdarstellungen und Vulgärsprache und die hiermit potenziell verbundenen nachteiligen Wirkungen zu einem Ausschluss aus dem Schutzbereich führen können. Dagegen spricht, dass die Einbeziehung persönlicher Wertungen hinsichtlich der Wertigkeit und des Niveaus eines Werks auf Ebene des Schutzbereichs zu einem staatlichen „Kunstrichtertum“ führte.¹³ Mit der grundrechtlichen Garantie soll gerade auch eine machtkritische, provokative und nicht den Mehrheitsvorstellungen entsprechende Kunst geschützt werden. Dass in dem Werk Gewalt thematisiert und möglicherweise verherrlicht wird, ist für die Einordnung als Kunst unerheblich.¹⁴ Ebenso darf eine Beurteilung der Wirkungen des Kunstwerks als schädlich für gewisse Zielgruppen nicht zur Versagung des grundgesetzlichen Schutzes führen.¹⁵ Das Album unterfällt demnach insgesamt dem Kunstbegriff.

Hinweis: Indizwirkung kann zusätzlich die Anerkennung des Werks unter Rekurs auf Expertinnen und Experten entfalten (sog. Drittanerkennung).¹⁶ Mangels Informationen zur Einschätzung durch Kunstverständige im Sachverhalt ergibt sich hierdurch zumindest kein abweichendes Ergebnis.

b) Geschütztes Verhalten

Fraglich ist, ob auch der Verkauf an Minderjährige sowie der Vertrieb über Versandhandels- und Streamingplattformen vom Schutzbereich der Kunstfreiheit erfasst sind. Die Kunstfreiheit schützt sowohl den Werk- als auch den Wirkungsbereich.¹⁷ Während der Werkbereich die Herstellung des Kunstwerks betrifft, umfasst der Wirkungsbereich die Vermittlung des Kunstwerks an Dritte, etwa durch Ausstellung, Zugänglichmachung oder Vertrieb.¹⁸ Die uneingeschränkte Zugänglichmachung des Albums ist als Teil des Wirkungsbereichs vom sachlichen Schutzbereich erfasst.

c) Grundrechtskonkurrenzen (Abgrenzung zu anderen Schutzbereichen)

Fraglich ist, ob hier die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 und 2 GG) vorrangig ist und daher die Kunstfreiheit im Wege der Spezialität als Prüfungsmaßstab verdrängt.¹⁹ B übt die Kunstschöpfung in Verbindung mit dem Vertrieb der Werke berufsmäßig aus, wodurch auch der Schutzbereich des Art. 12 GG tatbestandlich eröffnet ist. In diesem Fall ist Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG als vorbehaltlos gewähr-

¹² BVerfGE 67, 213 (226 f.).

¹³ BVerfG NJW 2001, 596 (597); *Hufen*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 4, 2011, § 101 Rn. 48 f.; bereits *Knies*, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, 1967, S. 171 ff.

¹⁴ Vgl. *Hufen*, JuS 2022, 897 (897 f.).

¹⁵ BVerfG MMR 2023, 189 (190 Rn. 23).

¹⁶ Dem im Grundsatz zustimmend *Kempen*, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 5 Rn. 164; *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 5 Rn. 144.

¹⁷ BVerfGE 142, 74 (96 Rn. 68); *Bethge*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 188.

¹⁸ *Paulus*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 432.

¹⁹ *Brade/Gentzsch*, JuS 2024, 1027 (1028).

leistetes Grundrecht aufgrund seiner strengeren Schrankenbestimmungen im Verhältnis zu Art. 12 GG jedoch die speziellere Vorschrift und verdrängt die Berufsfreiheit.²⁰

Hinweis: Nehmen Bearbeitende Idealkonkurrenz an²¹, sollte die Berufsfreiheit – die hier durch eine Berufsausübungsregelung beschränkt wird – nur knapp behandelt werden. Ebenfalls zulässig ist eine Differenzierung der Schutzbereiche nach der Zielrichtung der Maßnahme.²²

2. Persönlicher Schutzbereich

Als natürliche Person und Urheber des streitgegenständlichen Albums ist B vom persönlichen Schutzbereich des Jedermanngrundrechts der Kunstfreiheit erfasst.

II. Eingriff

Hinweis: Bearbeitende können – wie im Folgenden – zunächst auf den klassischen Eingriffsbegriff eingehen. Gleichmaßen vertretbar ist es, allein den modernen Eingriffsbegriff heranzuziehen.

Nach dem klassischen Verständnis des Eingriffsbegriffs ist für das Vorliegen eines Eingriffs erforderlich, dass ein grundrechtlicher Schutzbereich final, rechtsförmig, unmittelbar und gegebenenfalls mit Zwang durchsetzbar verkürzt wird.²³ Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die Voraussetzungen des modernen Eingriffsbegriffs erst recht erfüllt.²⁴ Das letztinstanzliche, rechtsförmige Urteil bestätigt die Indizierungsentscheidung und macht es B somit unmittelbar und final sowie mit Zwang durchsetzbar unmöglich, das Album an Minderjährige, über den Versandhandel und digitale Dienste zu vertreiben. Somit ist bereits der klassische Eingriffsbegriff verwirklicht.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der durch die Indizierung erfolgte Eingriff in die Kunstfreiheit könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

1. Einschränkung der Kunstfreiheit

Hierfür muss eine gesetzliche Grundlage vorliegen, die den Anforderungen an die Einschränkung der Kunstfreiheit genügt.

²⁰ Paulus, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 435; Fechner, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Rn. 374; Lenski, Jura 2016, 35 (37).

²¹ Ruffert, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 12 Rn. 163; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 117.

²² So Germelmann, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Abs. 3 (Kunst) Rn. 98.

²³ Vgl. BVerfGE 105, 279 (300); 149, 86 (114 Rn. 75); zum Eingriffsbegriff und aktuellen Grenzfällen Bruckert/Zimmermann, JuS 2024, 415.

²⁴ Vgl. BVerfGE 116, 202 (222); Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 10. Aufl. 2023, § 24 Rn. 7 f.

a) Schrankengesetz

Als Rechtsgrundlage für die Indizierung und das diese bestätigende Urteil kommt als gesetzliche Schranke der Kunstfreiheit § 18 JuSchG in Betracht. Dem – unabhängig von den Anforderungen des konkreten Schrankenvorbehalts einzuhaltenden – Vorbehalt des Gesetzes²⁵ ist somit Genüge getan.

b) Schranke der Kunstfreiheit

Gesetzeszweck des § 18 JuSchG ist der Schutz der Jugend.²⁶ Fraglich ist, ob der Jugendschutz eine taugliche Schranke der Kunstfreiheit darstellt. Dies wäre der Fall, wenn die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG auch auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG anwendbar wären oder wenn Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG vorbehaltlos gewährleistet wird, der Jugendschutz aber eine verfassungsimmanente Schranke bildet.

aa) Anwendung des Schrankenvorbehalts des Art. 5 Abs. 2 GG

Fraglich ist, ob der qualifizierte Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG auf die Gewährleistung der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG Anwendung findet. Dagegen spricht, dass sich Art. 5 Abs. 2 GG ausweislich seines Wortlauts („Diese Rechte“) auf Art. 5 Abs. 1 GG bezieht. Ferner streitet der Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG („sind frei“) gerade für eine vorbehaltlose Gewährleistung der Kunstfreiheit.²⁷ Zudem ging auch der Grundgesetzgeber von der Selbstständigkeit der Regelungsbereiche der verschiedenen Absätze des Art. 5 GG und somit auch ihrer eigenständigen Schrankenbestimmung aus.²⁸ Ein Rückgriff auf Art. 5 Abs. 2 GG überzeugt demnach aus systematischen und genetischen Gründen nicht. Ebenso wenig kommt aufgrund der Subsidiarität eine Schrankenleihe des Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht.²⁹

bb) Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG als vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht

Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG ist mithin ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht. Einschränkungen des Werk- sowie des Wirkungsbereichs sind daher nur zum Schutze der Grundrechte Dritter und sonstiger verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter möglich.³⁰ § 18 JuSchG dient zuvörderst dem Jugendschutz. Fraglich ist, ob darin ein Gut von Verfassungsrang liegt. Für eine verfassungsrechtliche Verortung des Jugendschutzes lässt sich zunächst das elterliche Erziehungsrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG fruchtbar machen.³¹ Hiernach sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Hierin kommt zum Ausdruck, dass der Verfassungsgeber der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Stellenwert beigemessen hat.

Hinweis: Ausführungen zu einer Verankerung des Jugendschutzes im allgemeinen Persönlichkeitsrecht gehen über die Erwartungen auch an gute Bearbeitungen hinaus.

²⁵ Für den Vorbehalt des Gesetzes auch bei Einschränkungen aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts BVerfGE 83, 130 (142); 128, 1 (41).

²⁶ Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 7. Aufl. 2021, Kap. 60 Rn. 6.

²⁷ BVerfGE 30, 173 (192); 67, 213 (228); BVerfG, Beschl. v. 20.5.2021 – 1 BvR 928/21 = BeckRS 2021, 11560 Rn. 17.

²⁸ Vgl. BVerfGE 30, 173 (191 f.) m.w.N.

²⁹ BVerfG MMR 2023, 189 (190 Rn. 26); v. Coelln, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 123 Rn. 71.

³⁰ BVerfG, Beschl. v. 20.5.2021 – 1 BvR 928/21 = BeckRS 2021, 11560 Rn. 17.

³¹ BVerfGE 83, 130 (139); krit. zur Methodik Geis, NVwZ 1992, 25 (26 f.).

In eine ähnliche Richtung weist die Verankerung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG. Diese Bestimmungen stellen die ungestörte Entfaltung der Persönlichkeit unter grundrechtlichen Schutz. Daraus resultiert in einer Schutzpflichtendimension die staatliche Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, damit sich gerade Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der demokratischen Gemeinschaft entwickeln können.³² Auch insoweit kann der Jugendschutz im Allgemeinen und § 18 JuSchG im Besonderen als Ausdruck eines Guts von Verfassungsrang eingeordnet werden, das eine Beschränkung der vorbehaltlos gewährleisteten Kunstfreiheit zu rechtfertigen vermag.

2. Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

Die Regelung des § 18 JuSchG muss den formellen und materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen. Hat das Fachgericht eine verfassungswidrige Rechtsgrundlage angewendet, liegt bereits hierin eine Grundrechtsverletzung.³³

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

§ 18 JuSchG ist formell verfassungskonform.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

§ 18 JuSchG müsste auch materiell den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, die sich insbesondere aus Art. 19 GG, dem Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben.

aa) Voraussetzungen des Art. 19 GG

Hinweis: Das Zitiergebot ist Teil der formellen Rechtmäßigkeit und als solche nicht zu prüfen.³⁴ In jedem Fall wäre das eng auszulegende³⁵ Zitiergebot auf die vorbehaltlos gewährleistete Kunstfreiheit nicht anwendbar.³⁶

§ 18 JuSchG muss die Anforderungen des Art. 19 GG erfüllen. Ein Verstoß gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG) scheidet aufgrund des abstrakt-generellen Charakters des § 18 JuSchG aus. Auch die Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 Abs. 2 GG, ist nicht verletzt.

bb) Hinreichende Bestimmtheit

§ 18 JuSchG muss dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Gebot der hinreichenden Bestimmtheit entsprechen, nach dem Gesetze so gefasst sein müssen, dass die Betroffenen die Rechtslage

³² BVerfGE 83, 130 (139 f.); unter Anwendung desselben Maßstabs allein auf die allgemeine Handlungsfreiheit abstellend BVerfGE 159, 355 (381 f. Rn. 46) = NJW 2022, 167 (169 Rn. 46).

³³ BVerfGE 29, 402 (408): „Das Grundrecht des Bürgers, nur auf Grund solcher Vorschriften mit einem Nachteil belastet zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind [...]“.“

³⁴ So BVerfGE 162, 378 (416 Rn. 91); *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 762; *Huber*, in: *Huber/Voßkuhle*, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2024, Art. 19 Rn. 68.

³⁵ Vgl. BVerfGE 7, 377 (403 f.); 10, 89 (99); 83, 130 (154).

³⁶ BVerfGE 162, 378 (416 f. Rn. 92); *Windhorst*, in: *Gröpl/Windhorst/v. Coelln*, Studienkommentar GG, 6. Aufl. 2025, Art. 19 Rn. 22.

erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können.³⁷ Die Tatbestandsvoraussetzung § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG („Medien, die geeignet sind, die Entwicklung [...] zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“) ist zunächst „erheblich [unscharf]“³⁸ und von sittlichen, dem gesellschaftlichen Wandel unterworfenen Wertungen abhängig³⁹. Durch die umfassende Aufzählung von Beispielen in Satz 2 der Norm wird allerdings deutlich, dass bestimmte, besonders gravierende Inhalte vorliegen müssen, um eine Indizierung zu rechtfertigen. Da sich hierdurch mittels Normauslegung mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung einer Norm gewinnen lässt, ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „[Eignung der Gefährdung der Entwicklung zu einer] eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hinreichend bestimmt.⁴⁰

cc) Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Grundlage

(1) Legitimer Zweck

§ 18 JuSchG dient dem legitimen Ziel des Schutzes der Jugend vor einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung.⁴¹

(2) Eignung

Eine Norm ist zur Zielerreichung geeignet, wenn sie das gesetzliche Ziel zumindest fördert, wobei die Möglichkeit zur Zielerreichung ausreicht.⁴² § 18 JuSchG ermöglicht die Indizierung bestimmter, insbesondere gewaltverherrlichender Medien, woraus insbesondere ein Vertriebsverbot an Minderjährige resultiert. Damit wird der Zugang zu solchen Medien beschränkt, dies fördert grundsätzlich den Jugendschutz. Gegen die Eignung lässt sich allerdings einwenden, dass im digitalen Zeitalter bei bereits im Internet zirkulierenden Medien eine Verhinderung der fortgesetzten Verbreitung kaum möglich und daher teilweise wirkungslos ist. Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber ist allerdings nicht verpflichtet, die wirksamste Lösung zu wählen. Er muss zudem seine Regelungen nicht vom positiven – ex ante ohnehin kaum zu erbringenden – Beweis der Wirksamkeit abhängig machen.⁴³ Indem ein Medium nicht mehr frei zugänglich gemacht werden darf, ist davon auszugehen, dass zumindest eine geringere Zahl Minderjähriger Kenntnis des Werks erlangen wird. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Eignung ist somit Genüge getan.

(3) Erforderlichkeit

Die gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, wenn ein ebenso effektives, aber für den Schutz der betroffenen Grundrechte milderes Mittel zur Verfügung steht. Dem Gesetzgeber kommt aufgrund

³⁷ Vgl. BVerfGE 149, 293 (323 f. Rn. 77).

³⁸ BVerfGE 90, 1 (16).

³⁹ Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, Stand: 1.6.2025, JuSchG § 18 Rn. 7.

⁴⁰ Vgl. auch BVerfG NJW 2022, 1160 (1161 Rn. 95): „Gegen die Verwendung unbestimmter, konkretisierungsbedürftiger Begriffe oder von Generalklauseln bestehen jedenfalls dann keine Bedenken, wenn sich mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs oder aufgrund einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für eine Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt.“

⁴¹ BT-Drs. 19/24909, S. 53.

⁴² BVerfGE 30, 292 (316); 115, 276 (308).

⁴³ Vgl. BVerfGE 113, 167 (234); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 122.

seiner besonderen Legitimation insofern ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.⁴⁴ Gegen die Erforderlichkeit der Norm könnte sprechen, dass bei Musikalben statt der Indizierung des gesamten Trägermediums bereits die Indizierung einzelner Titel als weniger belastende Maßnahme zumindest als alternative, im Ermessen der Behörde stehende Rechtsfolge vorgesehen werden müsste. Hierdurch könnte die Verbreitung jugendgefährdender Inhalte verhindert werden, während das Album im Übrigen unter Beibehaltung des für Vermarktungszwecke besonders bedeutsamen Namens und Covers beschränkungsfrei vertrieben werden dürfte. Hiergegen ist jedoch einzuwenden, dass eine Indizierung eines Trägermediums nur zulässig ist, wenn das Medium insgesamt als jugendgefährdend auszuweisen ist. Lediglich vereinzelte, nicht den Gesamteindruck prägende jugendgefährdende Passagen genügen zur Begründung einer Indizierung nicht.⁴⁵ Demgegenüber ist es dem Künstler unbenommen, die nicht als jugendgefährdend eingestuften Einzeltitel zu veröffentlichen⁴⁶ bzw. unter Verwendung sogar desselben Albumtitels und Covers eine Albumversion ohne die für die Indizierung maßgeblichen Passagen zu veröffentlichen, sofern das Werk hierdurch nach dem Gesamteindruck nicht mehr jugendgefährdend ist.⁴⁷ Unter Beachtung des weiten Spielraums, der dem Gesetzgeber bei der Beurteilung der Erforderlichkeit zukommt, ist § 18 JuSchG somit als erforderlich anzusehen.

Hinweis: Es erscheint noch vertretbar, zwischen verschiedenen Werktypen zu differenzieren und jedenfalls bei in einzelne Teile trennbaren Werken wie Musikalben oder Gedichtsammlungen – im Unterschied zu Filmen oder Romanen – eine Indizierung einzelner Werkbestandteile als erforderlich anzusehen (wobei auch diese Differenzierung im Einzelfall praktische Probleme bereiten kann).

(4) Angemessenheit

Eine Regelung ist angemessen, wenn ihre Eingriffsintensität nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der rechtfertigenden Gründe steht.⁴⁸ Zunächst sind die sich gegenüberstehenden verfassungsrechtlichen Belange zu ermitteln und in ein Verhältnis zu setzen. Der Schutz der Jugend vor Inhalten, die zu einer Verrohung und der Entwicklung eines Weltbildes führen, das sich gegen dasjenige des Grundgesetzes richtet, ist für den Fortbestand einer Gesellschaft mit demokratischer Konstitution unerlässlich. Gleichsam kommt der Freiheit künstlerischer Betätigung insbesondere dort, wo Kunst von einem Großteil der Gesellschaft als andersartig und befremdlich angesehen wird, als Minderheitenschutz besondere Bedeutung zu.⁴⁹ Somit ergibt sich nicht bereits aus der abstrakten Betrachtung der Rechtsgüter ein Übergewicht.

Durch die Beispiele in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG – „zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien“ – wird deutlich, dass die Indizierung eines bloß unliebsamen oder als niveaulos empfundenen Mediums unzulässig ist. Stattdessen muss von ihm ein erhebliches Gefährdungspotenzial ausgehen. Indem § 18 Abs. 2 JuSchG eine Indizierung untersagt, wenn „[e]in Medium [...]

⁴⁴ BVerfGE 146, 71 (162 Rn. 162); *Schultz/Korte*, ZUM 2002, 719 (721).

⁴⁵ Bereits BT-Drs. 1/1101, S. 11; BVerwGE 25, 318 (325); *Altenhain*, in: Löffler, Presserecht, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 18 Rn. 50 f.; vor diesem Hintergrund sieht das BVerwG in der Indizierung des gesamten Trägermediums die „unvermeidbare Kehrseite“ des künstlerischen Rechts, die inhaltliche Zusammensetzung eines Albums zu entscheiden, vgl. BVerwG NJW 2020, 785 (791 Rn. 46).

⁴⁶ BVerfG MMR 2023, 189 (190 Rn. 19).

⁴⁷ Vgl. zum Maßstab der inhaltlich erforderlichen Anpassungen etwa *Stumpf*, Jugendschutz oder Geschmackszensur?, 2009, S. 292 f.; *Altenhain*, in: Löffler, Presserecht, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 15 Rn. 116 f.

⁴⁸ BVerfGE 118, 168 (195).

⁴⁹ *Fallert*, GRUR 2014, 719 (720); *Bethge*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 185.

der Kunst dient“, wird die Abwägung im Einzelfall nicht nur ermöglicht, sondern sogar angeordnet. Vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Auftrags zur Herstellung praktischer Konkordanz ist § 18 Abs. 2 JuSchG so zu lesen, dass bei einem Überwiegen der Kunstfreiheit eine Indizierung untersagt ist. Die hierauf aufbauende Möglichkeit zur verfassungskonformen Anwendung der gesetzlichen Grundlage im Einzelfall spricht für ihre Angemessenheit.

Grundrechtsschonend wirkt sich ferner die Übertragung der Indizierungsentscheidung auf die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien als staatsfernes und pluralistisch besetztes Gremium aus („Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren“⁵⁰). Indem zwölf Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Interessengruppen mit unterschiedlichen Motiven die Entscheidung treffen, wird sichergestellt, dass nicht die persönliche Abneigung einzelner Personen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung hat. Indem der Vorsitz des Gremiums einer Person mit der Befähigung zum Richteramt anvertraut ist, wird zudem ein Mindestmaß rechtlicher Fachkenntnis sichergestellt. Ein weiterer Sicherungsmechanismus besteht durch die unbeschränkte Kontrolle der Indizierungsentscheidung des Sachverständigengremiums durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.⁵¹

Fraglich ist, ob die Schutzlücke im Bereich der Onlinenutzung von Medien zur Unverhältnismäßigkeit der Regelung führt. Einer Künstlerin bzw. einem Künstler wird durch die Indizierung die Möglichkeit effektiver Kommerzialisierung genommen, die vor dem Hintergrund des Art. 12 Abs. 1 GG besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt, während zugleich angesichts der umfassenden und niedrigschwelligen technischen Möglichkeiten zur Verbreitung von Musik über das Internet kein vollkommen effektiver Jugendschutz erfolgt. Allerdings ist insofern zu beachten, dass der Gesetzgeber nicht die vollkommene Effektivität des Jugendschutzes zu gewährleisten braucht. Ist das Album nicht mehr auf Streamingplattformen ohne Altersverifikation frei abrufbar, verringert dies den Rezipientenkreis deutlich. Zudem ist der Vertrieb an volljährige Personen weiterhin möglich, wodurch die wirtschaftliche Härte der Indizierung abgemildert wird. Diesen volljährigen Personen wiederum ist es in Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts gestattet, Minderjährigen Zugang zu den Inhalten eines indizierten Mediums zu verschaffen⁵², wodurch Jugendliche als Kundenkreis zumindest mittelbar erschlossen bleiben. Insgesamt ist die Regelung daher angemessen und somit verfassungskonform.

3. Verfassungskonformität der Anwendung im Einzelfall

Hinweis: Die Erläuterung des Prüfungsmaßstabs des BVerfG bei Urteilsverfassungsbeschwerden kann auch an anderer Stelle (insb. zu Beginn der Begründetheitsprüfung) verortet werden. Dann ist zu ergänzen, dass das BVerfG die durch die Fachgerichte angewendeten Rechtsgrundlagen vollumfänglich auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft.

Eine Prüfung des Zensurverbots, das analog auf Art. 5 Abs. 3 GG anwendbar ist,⁵³ ist eher fernliegend. Das Zensurverbot erfasst nach ganz herrschender Meinung⁵⁴ allein die formelle Vor- oder Präventiv-

⁵⁰ Programmatisch BVerfGE 69, 315 (355): „eine den Grundrechtsschutz effektuierende Organisations- und Verfahrensgestaltung“; Lindner, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 2005, S. 464: „Schutzergänzungsfunktion“; Germelmann, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Abs. 3 Rn. 71.

⁵¹ Zu diesem im verwaltungsrechtlichen Diskurs umfassend behandelten Komplex etwa Schumacher, ZJS 2024, 533; Herbolsheimer, JuS 2024, 842.

⁵² Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, Stand: 1.6.2025, JuSchG § 18 Rn. 5.

⁵³ Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 129.

⁵⁴ Siehe nur Germelmann, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 122 Rn. 23; Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 68. Lfg., Stand: Januar 2013, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 118 jeweils m.w.N.

zensur, welche die Vorschaltung eines Verfahrens bezeichnet, vor dessen Abschluss ein Werk nicht veröffentlicht werden darf.⁵⁵ Vorliegend erfolgt das partielle Vertriebsverbot nach der ursprünglichen Veröffentlichung.

a) Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts bei Urteilsverfassungsbeschwerden

Auch die konkrete Aufnahme des Albums des B in die Liste jugendgefährdender Medien in Gestalt der bestätigenden, letztinstanzlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts muss verfassungskonform sein. Als Ausdruck der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung innerhalb der Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 92, 94 Abs. 1, 95 Abs. 1 und 96 GG) prüft das Bundesverfassungsgericht allein die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Die Interpretation und Anwendung des einfachen Rechts ist Aufgabe der Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz.⁵⁶ Eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ist anzunehmen, wenn die Entscheidung des Fachgerichts unter der Verletzung grundgesetzlicher Verfahrensgarantien zustande gekommen ist⁵⁷, objektiv willkürlich ist oder die Bedeutung und Tragweite der Grundrechte nicht ausreichend beachtet wurden und die Entscheidung hierauf beruht.⁵⁸

b) Verletzung grundgesetzlicher Verfahrensgarantien

Eine Verletzung von Grundrechten im Verfahren (Art. 19 Abs. 4, 101, 103 GG) ist ebenso wie eine willkürliche Rechtsanwendung durch das Fachgericht nicht ersichtlich.

c) Grundlegende Verkenning der Bedeutung der Grundrechte bei Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts

Eine grundlegende Verkenning der Bedeutung und des Gehalts der Kunstfreiheit könnte darin liegen, dass die Prüfstelle und die Fachgerichte dem Album einen gesteigerten Kunstgehalt abgesprochen haben und so ihre subjektive Auffassung zum künstlerischen Niveau ihrer Entscheidung zugrunde gelegt haben. Den Gerichten ist es untersagt, die Einordnung eines Werks als „Kunst“ von dessen Niveau oder schöpferischem Gehalt abhängig zu machen. Zulässig hingegen ist die Heranziehung des Grades der künstlerischen Gestaltung und der „hinter einem Werk“ stehenden Botschaft im Rahmen der verfassungsrechtlichen Güterabwägung.⁵⁹ Somit ist die Auffassung des Gerichts, das zutreffend den Schutzbereich als eröffnet ansah, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Verkenning der Bedeutung des Grundrechtsschutzes könnte aber weiter darin liegen, dass das Gericht eine Güterabwägung getroffen hat, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar ist.

aa) Legitimes Ziel, Eignung und Erforderlichkeit

Die Indizierung des Albums hat – wie die ihr zugrunde liegende Regelung – den Jugendschutz zum verfassungsrechtlich anerkannten Ziel. Die gerichtliche Bestätigung der Indizierung ist zur Förderung

⁵⁵ BVerfGE 83, 130 (153); 87, 209 (230).

⁵⁶ Erstmals BVerfGE 7, 198 (207).

⁵⁷ Speziell zum Prüfungsumfang bei Verfahrensverstößen *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Aufl. 2025, Rn. 738 ff.

⁵⁸ St.Rspr., siehe nur BVerfGE 85, 248 (257 f.); 119, 1 (22).

⁵⁹ BVerfGE 83, 130 (139); *Kempen*, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 5 Rn. 166.1.

des Jugendschutzes geeignet. Eine weniger belastende Maßnahme, die dem Jugendschutz in gleicher Weise Rechnung trägt, ist nicht ersichtlich.

bb) Angemessenheit

Hinweis: Die „werkgerechte Interpretation“ kann ebenso als eigenständiger Prüfungspunkt vor der Verhältnismäßigkeit des Einzelaktes erfolgen.⁶⁰ Im Übrigen dürften auf Grundlage der vorliegend abgedruckten Textpassagen beide Ergebnisse im Rahmen der Güterabwägung vertretbar sein.

Eine Verkenntung des Bedeutungsgehalts der Grundrechte durch das letztinstanzliche Urteil ist anzunehmen, wenn die Indizierung des Albums und das damit einhergehende partielle Vertriebsverbot in einer unzumutbaren, nicht durch die Bedeutung des Jugendschutzes im konkreten Fall zu rechtfertigenden Weise die Kunstfreiheit des B beschneidet. Hierzu ist zu ermitteln, ob das Bundesverwaltungsgericht die Belange des Jugendschutzes und der Kunst- bzw. Musikfreiheit umfassend gegeneinander abgewogen hat⁶¹ und dabei durch eine den Vorgaben der Verfassung entsprechende Gewichtung der entgegenstehenden Interessen zu einem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis gekommen ist. Innerhalb der Abwägung hat eine werkgerechte, die Besonderheiten und die Kernaussagen des jeweiligen Kunstwerks berücksichtigende Betrachtung stattzufinden.⁶² Die Abwägung erfordert darüber hinaus, auch die realen Auswirkungen eines Werks zu beachten, in diesem Fall die potenziell sozioethisch-desorientierende Wirkung für gefährdungsgeneigte Jugendliche.⁶³ Fraglich ist, ob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts diesen Maßstäben genügt.

Indem es B durch die Indizierung unmöglich gemacht wird, das Album über Versandhändler und Streamingdienste anzubieten, dürfte ein großer Teil des zu erwartenden Einkommens und der zu generierenden Reichweite verloren gehen. Aufgrund des Nutzerverhaltens gerade jüngerer Zielgruppen ist die Verbreitung über Streamingdienste darüber hinaus entscheidend für die Bekanntheit und den wirtschaftlichen Erfolg einer Künstlerin bzw. eines Künstlers. Wollte B sein gesamtes künstlerisches Konzept auf Werke ausrichten, die stilistisch mit dem Vorliegenden vergleichbar sind, müsste er sein künstlerisches Schaffen ggf. gänzlich aufgeben. Der Eingriff in die Kunstfreiheit ist besonders schwerwiegend.

Der Jugendschutz müsste daher im konkreten Fall durch das Werk in einer Weise betroffen sein, die eine derart gravierende Beeinträchtigung zumutbar erscheinen lässt. Der Albumtext könnte durch die Ablehnung rechtsstaatlicher Institutionen und die Verherrlichung von Gewalt zu einer Gefährdung für die vom Grundgesetz garantierte, ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit Jugendlicher führen. Hierbei gilt es zu beachten, dass das Genre „Gangster-Rap“ sich durch eine harte, häufig beleidigende Sprache und teils extreme Selbstüberhöhung des Künstlers sowie eine glorifizierte Abwendung von Gesetz und (Mehrheits-)Gesellschaft auszeichnet⁶⁴, womit im Einzelfall eine Relativierung des Aussagegehalts einhergehen kann⁶⁵.

⁶⁰ Siehe *Schneeberger*, in: Petras/Valentiner, Grundrechte, 2022, Fall 1 S. 13.

⁶¹ BVerfG NJW 2019, 1277 (1278 Rn. 18 ff.); BGH NJW 1990, 3026 (3026).

⁶² BVerfGE 75, 369 (376); *Wandtke*, ZUM 2019, 308 (311).

⁶³ BVerfG MMR 2023, 189 (190 f. Rn. 27, 32); zur unterschiedlichen Wirkung von Kino und Fernsehen BGHSt 35, 55 (65).

⁶⁴ Vgl. *Oğlakcioğlu/Rückert*, ZUM 2015, 876 (877 f.).

⁶⁵ BVerfG MMR 2023, 189 (191 Rn. 29); zur Satire *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, StGB § 185 Rn. 27 ff.

Hinsichtlich der jugendgefährdenden Wirkung des Textes ist zu konstatieren, dass eigennützige Gewalt als erfolgversprechendes und legitimes Mittel zur Zielerreichung dargestellt wird. Zwar erfolgen die Aussagen unter Nutzung des genretypischen Reimmusters („schieße auf [...] Minister / ziel-sicher“). Dieses Stilmittel sorgt jedoch nicht dafür, dass der Aussagegehalt so weit verfremdet wird, dass er nicht mehr ernst zu nehmen wäre. Die Zeile „das ist kein Tonträger, das hier ist ich ficke dich mit einem Totschläger“ macht deutlich, dass es dem Künstler primär darum geht, den Eindruck der Gewalttätigkeit als dominierendes Thema des Albums zu verfestigen. Darüber hinaus kommt im Text eine – genretypische – Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols zum Ausdruck („Fick den Staatsanwalt / Ich bin hier die Staatsgewalt“). Diese Zeilen können bei Hörerinnen und Hörern das Bestreben stärken, unter Missachtung der demokratischen Institutionen und nach dem „Recht des Stärkeren“ maximalen Profit zu generieren. Gerade Jugendliche, die sich einem Korrektiv durch Bildungseinrichtungen und Erziehungsberechtigte entziehen, könnten durch die gewaltverherrlichenden Texte ein Weltbild entwickeln, in dem Alternativen zur gewaltvollen Konfliktbewältigung nicht mehr erwogen werden. Es liegt nicht fern, dass Jugendliche Künstler und lyrisches Ich gleichsetzen und die Schilderungen als nachahmungswürdig empfinden. Freilich ist weder daraus noch aus selbst huldigenden Passagen („Aber bin ein Priester für die Jugend“) zu schlussfolgern, dass Hörerinnen und Hörer dem dargestellten Bild eines sich im kriminellen Milieu behauptenden Gangster-Bosses zwangsläufig nacheifern. Dieser Effekt könnte allerdings dadurch erreicht werden, dass der Künstler die Resultate seines gesetzlosen und gewalttätigen Lebensstils anpreist und daraus resultierenden Reichtum in Aussicht stellt („Pablo-Escobar-Attitüde, Bargeld in der Waschmaschine, Rolex in der Vitrine“). Eine kritische Verarbeitung gerade dieser Verhaltensmuster durch B ist nicht ersichtlich. Die Annahme einer gewichtigen Beeinträchtigung des Jugendschutzes ist somit verfassungsrechtlich jedenfalls nicht fehlsam.

Fraglich ist allerdings, ob die Beeinträchtigung des Jugendschutzes an Gewicht verliert, weil sich Jugendliche in zahlreichen Medien mit Gewaltdarstellungen konfrontiert sehen. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese nach der Konzeption des Jugendschutzrechts ihrerseits Gegenstand möglicher Altersbeschränkungen und Indizierungen sein können. Der Jugendschutz könnte ferner durch die hohe Verkaufszahl des Albums von 100.000 Einheiten zum Indizierungszeitpunkt an Bedeutung verlieren. Allerdings ist in der späten Indizierung vielmehr die Herstellung eines schonenden Ausgleichs der Interessen an der Vermarktung der Kunst und des Jugendschutzes zu sehen, indem ausreichend Zeit für eine kritische Durchsicht eingeräumt wurde und die wirtschaftlichen Folgen abgemildert wurden.

Das Album des B vermittelt in der Gesamtschau ein Bild, das geeignet ist, das verfassungsrechtliche Rechtsgut des Schutzes der Jugend vor einer sozialetischen Desorientierung in besonderem Maße zu beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Bedürfnisse des Jugendschutzes gegenüber der Kunstfreiheit des B im konkreten Fall Vorrang genießen. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegt keinem Gewichtungsfehler.

IV. Gesamtergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des B ist zulässig, aber unbegründet und hat keine Aussicht auf Erfolg.